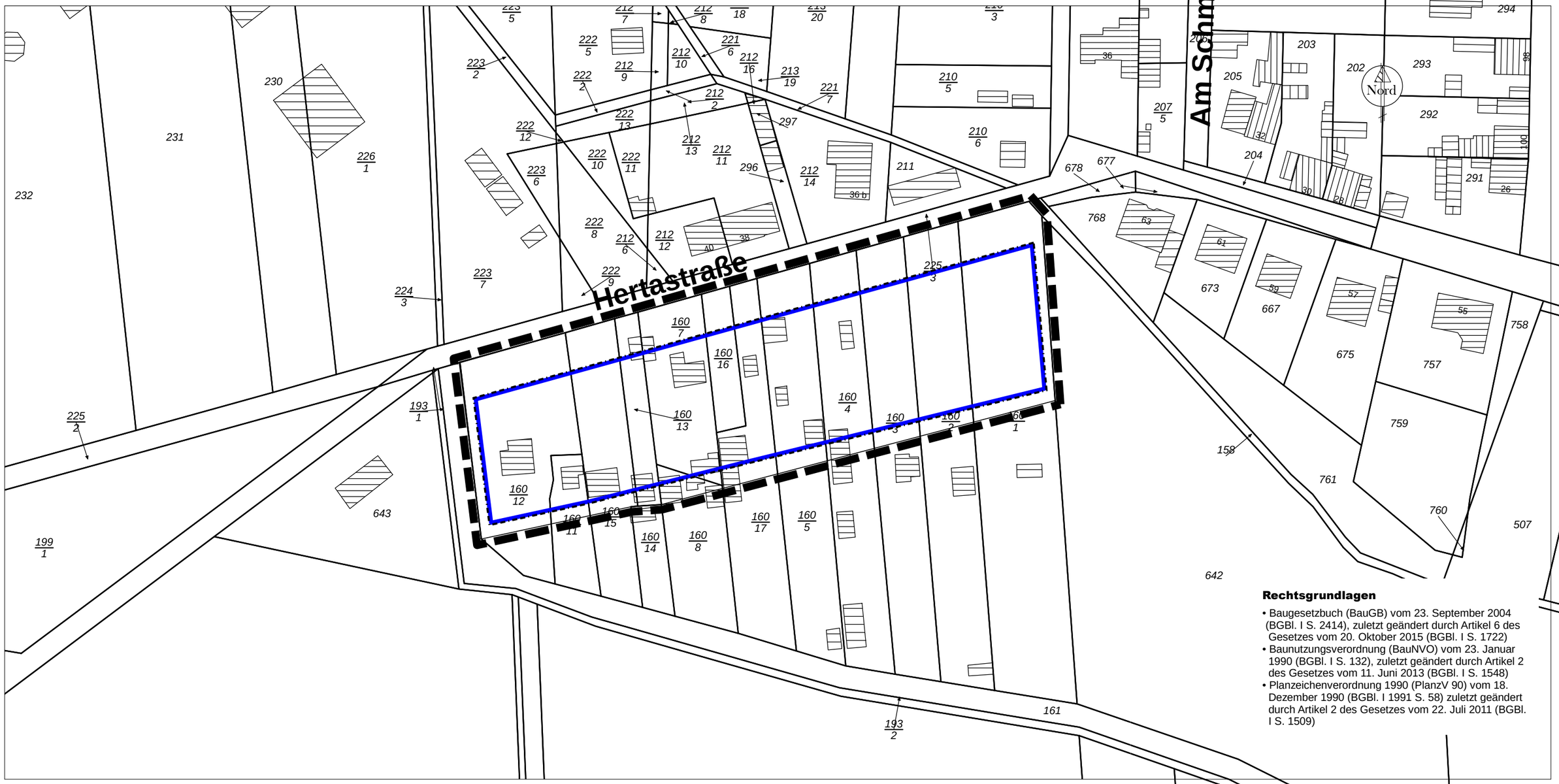

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Planzeichenerklärung

Baugrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Textliche Festsetzungen

Im Planbereich sind je angefangener 400 qm gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bebauter Grundfläche ein Baum der Qualität 12/14 und 10 Sträucher der Qualität 60-80 zu pflanzen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze ist die auf den Flächen bereits vorhandene Grundfläche von der nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Grundfläche abzuziehen. Vorhandene Bäume und Sträucher gleicher Qualität, die erhalten werden, können auf die Zahl der zu pflanzenden Gehölze angerechnet werden. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Arten, die in der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Infrastuktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 18.09.2013 (Abl. Nr. 44 vom 23.10.2013) genannt werden, zu verwenden bzw. anzurechnen. Alternativ können für die Baumpflanzungen auch die folgenden Obstbäume verwendet bzw. angerechnet werden: Kulturapfel (Malus domestica) und Kulturbirne (Pyrus communis).

Die Ergänzungssatzung "Hertastraße" wird hiermit ausgefertigt,

Finsterwalde, den .....

Gampe
Bürgermeister

Der Beschluss der Ergänzungssatzung "Hertastraße" sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich Begründung auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten) von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im "Amstblatt für die Stadt Finsterwalde" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltundmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung "Hertastraße" der Stadt Finsterwalde ist am ..... in Kraft getreten.

Finsterwalde, den .....

Gampe
Bürgermeister

Stadt Finsterwalde

Der Bürgermeister

Ergänzungssatzung "Hertastraße"

Auszug aus der Liegenschaftskarte Rechtsinhaber Land Brandenburg	Vorentwurf	Maßstab: 1:1000
Stadt Finsterwalde Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde Telefon: 03531 7830 Fax: 03531 2766		Druckausgabe 02.02.2017